

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

Zl. 10.643/08-IA10/92

30. März 1993

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	151 -GE/19 PZ
Datum:	5. APR. 1993
Verteilt	06. April 1993 <i>D. Küllinger</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes
 über die Organisation der
 Universitäten (UOG 1993)

St. Feininger

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
 Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Präsidium



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
1015 Wien

Wien, am

30. März 1993

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

68.153/283-I/B/5B/92 10.643/08-IA10/92 Mag. Gulz/6035
 Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) wie folgt Stellung:

Seitens des Ressorts werden die Zielsetzungen des UOG 1993 - Entwurfes begrüßt, insbesondere die Verringerung der Regelungsdichte, die Zuständigkeitsverlagerung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Universitäten und die stärkere Einbindung der Universitätsangehörigen in Kollegialorgane. Die Möglichkeit der Rahmengesetzgebung und die Verlagerung der Kompetenz zur Universität erlaubt es künftig, die interne Gliederung der Universitäten rasch äußerer und wirtschaftlichen Notwendigkeiten für Schulung und Ausbildung anzupassen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Zu § 80 Abs. 5:

§ 80 Abs. 3 spricht in Zif. 1 von der "Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen an den einzelnen Universitäten durch Verordnung". In Abs. 5 ist von "Entscheidungen des Universitätenkuratoriums über die Errichtung oder Auflassung von Studienrichtungen" die Rede. Es sollte deutlicher ausgeführt werden, welche Art von Entscheidungen damit gemeint ist.

Schließlich wird noch auf drei Druckfehler hingewiesen:

§ 17 Abs. 2: "anlässlich"

§ 17 Abs. 3: "der betroffene Universitätsangehörige"

§ 36 Abs. 3: "festgesetzten"

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



